



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 4. September 2013

**186 16.00 Gemeindeorganisation
Behörden, Institutionen
Zusammenschluss Bauma-Sternenberg; Zusammenschlussvertrag;
Formelle Genehmigung**

Sachverhalt

Am 13. August 2013 (Beschluss Nr.174) hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013 das Geschäft "Genehmigung des Zusammenschlussvertrages und Verabschiedung der Vorlage an die Urnenabstimmung" zur Vorberatung zu unterbreiten. Der Zusammenschlussvertrag lag zu diesem Zeitpunkt vor; die formelle Verabschiedung durch die Projektgruppe stand jedoch noch aus.

Der Zusammenschlussvertrag im Wortlaut:

**"Vertrag über den Zusammenschluss
der Politischen Gemeinden Bauma (Einheitsgemeinde) und Sternenberg
sowie der Schulgemeinde Sternenberg**

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Gegenstand
- Art. 3 Zeitpunkt
- Art. 4 Treuepflicht
- Art. 5 Steuerungsgruppe

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

- Art. 6 Gemeindegemeinde
- Art. 7 Ortsnamen
- Art. 8 Wappen
- Art. 9 Bürgerrecht

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

- Art. 10 Wahlleitung
- Art. 11 Wahlen
- Art. 12 Beschluss Voranschlag

4. Organisation der neuen Gemeinde

- Art. 13 Gemeindeordnung
- Art. 14 Stimmberechtigte
- Art. 15 Verwaltung
- Art. 16 Schule Sternenberg



5. Rechtsnachfolge

- Art. 17 Grundsatz
- Art. 18 Personal
- Art. 19 Interkommunale Zusammenarbeit

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 20 Zustandekommen des Vertrags
- Art. 21 Erlasse
- Art. 22 Genehmigung Jahresrechnungen
- Art. 23 Hängige Geschäfte
- Art. 24 Kostenverteiler

7. Anhang

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Politische Gemeinde Bauma (Einheitsgemeinde), die Politische Gemeinde Sternenberg sowie die Schulgemeinde Sternenberg (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen politischen Einheitsgemeinde (nachfolgend neue Gemeinde) zusammenzuschliessen.

²Das Gebiet der neuen Gemeinde ist in der kartografischen Darstellung im Anhang festgehalten.

Art. 2 Gegenstand

¹Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

²Kirchgemeinden sind vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

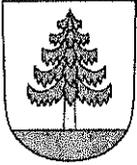
Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 01.01.2015.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den Vertragspartnern zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,
- b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d) wichtige personelle Änderungen,
- e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 100'000.00, sofern sie im Voranschlag nicht enthalten sind,



- f) die Veräußerung von Finanzvermögen,
- g) Voranschlag 2014.

Art. 5 Steuerungsgruppe

¹Die Gemeinderäte und die Schulpflege der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 2 Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Bauma, darunter die Präsidentin;
- b) 2 Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Sternenberg, darunter die Präsidentin;
- c) 2 Mitglieder der Schulpflege Bauma, darunter der Präsident;
- d) 2 Mitglieder der Schulpflege Sternenberg, darunter der Präsident;
- e) 2 Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme.

²Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Das Präsidium fällt der Vertragsgemeinde Bauma zu. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 65-71).

³Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zum ersten Voranschlag der neuen Gemeinde.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerungsgruppe leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt des Gemeinderates.

⁵Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

⁶Die Steuerungsgruppe hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁷Die Steuerungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sind.

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

Art. 6 Gemeindename

Die neue Gemeinde trägt den Namen Bauma.

Art. 7 Ortsnamen

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der neuen Gemeinde erhalten.

Art. 8 Wappen

Die neue Gemeinde übernimmt das Wappen der Vertragsgemeinde Bauma.



Art. 9 Bürgerrecht

Die Gemeindebürgerrechte der Vertragsgemeinden werden durch das Gemeindebürgerrecht der neuen Gemeinde ersetzt.

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 10 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Bauma übertragen.

Art. 11 Wahlen

¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Sozialbehörde der neuen Gemeinde.

²Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 28.09.2014 vorgesehen.

⁴Die Wahlen werden an der Urne mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt durchgeführt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

⁵Der Amtsantritt von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und RPK erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeinde.

⁶Die Behörden der Vertragsgemeinden bleiben bis Ende 2014 im Amt.

Art. 12 Beschluss Voranschlag

¹Der erste Voranschlag der neuen Gemeinde wird durch die Steuerungsgruppe ausgearbeitet.

²Der erste Voranschlag wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen von Bauma und Sternenbergr delegieren je 3 Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

³Der Voranschlag 2015 der neuen Gemeinde wird an der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung vom Dezember 2014 genehmigt.

4. Organisation der neuen Gemeinde

Art. 13 Gemeindeordnung

¹Die neue Gemeinde übernimmt die Gemeindeordnung der Gemeinde Bauma (Urnenabstimmung vom 27.09.2009, vom Regierungsrat am 10.02.2010 mit Beschluss Nr. 173 genehmigt).

²Die Zusammensetzung für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission und die Sozialbehörde ist in der Gemeindeordnung wie folgt geregelt:

Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Schulpräsident, welcher von Amtes wegen Einsitz in den Gemeinderat nimmt.



Schulpflege

Art. 38 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 48 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Sozialbehörde

Art. 37 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Sozialvorstand ist ihr Präsident.

Art. 14 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 15 Verwaltung

¹Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich in Bauma.

²Auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Sternenberg bleibt ein Urnenstandort für Abstimmungen und Wahlen erhalten.

³Die neue Gemeinde führt in Bauma und Sternenberg einen Friedhof. Bestattungen sind auf beiden Friedhöfen möglich.

⁴Auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Sternenberg wird eine Abfallsammelstelle betrieben.

Art. 16 Schule Sternenberg

¹Die Integration der Schule Sternenberg in die Schule Bauma erfolgt aus strukturellen Gründen. Dabei steht die langfristige Sicherung des Schulbetriebs in Sternenberg durch Ressourcenoptimierung im Vordergrund.

²Solange es aufgrund von Schülerzahlen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, soll der Schulstandort Sternenberg bestehen bleiben.

5. Rechtsnachfolge

Art. 17 Grundsatz

¹Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

²Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 01.01.2015 auf die neue Gemeinde über.

³Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Gemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.



Art. 18 Personal

¹Die nicht per 31.12.2014 aufgelösten Arbeitsverhältnisse der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Sternenberg werden von der neuen Gemeinde unverändert übernommen.

²Arbeitsverhältnisse der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Sternenberg, die nicht übernommen werden können, sind rechtzeitig per 31.12.2014 zu beenden.

³Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴Die neue Gemeinde übernimmt die bestehenden Pensionskassenlösungen der Vertragsgemeinden.

Art. 19 Interkommunale Zusammenarbeit

¹Die neue Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,
- b) gemeinsamen Anstalten,
- c) juristischen Personen des Privatrechts,
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

²Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.

Art. 21 Erlasse

¹Die neue Gemeinde übernimmt die Erlasse der Vertragsgemeinde Bauma.

²Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2019 zum Beschluss zu unterbreiten.

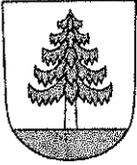
Art. 22 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2014 der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen.

Art. 23 Hängige Geschäfte

¹Die neue Gemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

²Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.



Art. 24 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden - nach Abzug des Beitrags des Kantons an die Projektkosten - zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.

7. Anhang

Gemeinde Bauma	Gemeinde Sternenberg	Schulgemeinde Sternenberg
Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24.11.2013	Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24.11.2013	Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24.11.2013
Die Präsidentin: Marianne Heimgartner	Die Präsidentin: Sabine Sieber	Der Präsident: Thomas Wegmüller
Der Schreiber: Andreas Strahm	Der Schreiber: Stefan Mettler	Der Schulverwalter: Thomas Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am
..... mit RRB Nr.

Erwägungen

Der Entwurf des vorstehend aufgeführten Vertrags wurde der Bevölkerung am 30. Mai 2013 im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt und erläutert. Der Inhalt hat sich seither nicht wesentlich verändert. Gegenüber der Sitzung vom 13. August 2013 wurden nur noch einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Projektgruppe hat auch den Text des Kommentars zum Zusammenschlussvertrag erarbeitet und verabschiedet. Der Kommentar selbst ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses, weshalb lediglich zustimmend davon Kenntnis zu nehmen ist.

Nachdem der Gemeinderat bereits mit seinem Beschluss vom 13. August 2013 (Beschluss Nr. 174) den Grundsatzentscheid zum Zusammenschluss Bauma-Sternenberg gefasst hat, erübrigt sich an dieser Stelle eine (erneute) vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema. Der Vertrag kann formell genehmigt werden.

Beschluss

1. Der Vertrag über den Zusammenschluss der Politischen Gemeinde Bauma (Einheitsgemeinde) und Sternenberg sowie der Schulgemeinde Sternenberg wird genehmigt.
2. Im Übrigen wird auf den Beschluss Nr. 174 vom 13. August 2013 verwiesen.
3. Vom Kommentar der einzelnen Vertragsartikel wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.



4. Mitteilung an:

- Gemeindepräsidentin; unter Beilage des Vertrags; zur Kenntnis
- Rechnungsprüfungskommission Bauma, Herr Christoph Kuratle, Präsident, Boden-
wis 17, 8493 Saland; unter Beilage des Zusammenschlussvertrags
- Gemeinderat Sternenberg, Gemeindehaus, 8499 Sternenberg; zur Kenntnis
- Schulpflege Sternenberg, Herr Thomas Wegmüller, Schulpflegepräsident, Schürli,
8499 Sternenberg; zur Kenntnis
- Herr Alfred Gerber, Hofwiesenstrasse 14, 8330 Pfäffikon ZH; zur Kenntnis
- ✓ Abteilung Präsidiales+Gesellschaft; unter Beilage der Akten; zur Vorbereitung der
Gemeindeversammlung und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nrn. 16.00 und
16.04.0)

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber

Versand: 11. SEP. 2013